DEUTSCHE VACUUM OEL AKTIENGESELLSCHAFT

Hamburg 1 * Semperhaus B

VORSTAND

2928

In die Lehrlingsrolle der Industrie u. Handelskammer eingetragen am 3. Dez. 1935

Zwischen der
Deutschen Vacuum Oel Aktiengesellschaft, Hamburg,
und
1.) dem unterzeichneten Lehrling,
Herrn Günter Ollenschläger,
geboren am 14. Januar 1915 in Hamburg,
2.) dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings,
Herrn Ollenschläger sen.,
wird folgender

Lehrvertrag

abgeschlossen. -

§ 1.

Die Lehrzeit beginnt am 1. April 1934 und endigt am 31. März 1936.-

§ 2.

Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre, die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit darf das Lehrverhältnis beiderseits ohne weiteres gelöst werden. -

§ 3.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Lehrling Gelegenheit zu geben, sich die für die Ausübung der Tätigkeit eines Kaufmannes erforderlichen Kenntnisse anzueignen, insbesondere ihn in allen im Geschäftsbetrieb vorkommenden kaufmännischen Arbeiten auszubilden. -

Falls der Lehrherr die Ausbildung lediglich überwachen kann, muss er die Ausbildung jeweils einem geeigneten Handlungsgehilfen, der eine ordentliche Lehrzeit abgelegt hat, übertragen.

Der Lehrling darf mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht beschäftigt werden, jedoch darf er ausnahmsweise auch zu Hilfsleistungen anderer Art herangezogen werden. Keinesfalls aber darf seine Arbeitskraft dazu benutzt werden, einen gewerblichen Arbeiter oder eine entsprechende Hilfskraft zu ersetzen. -

§ 4.

Die Wochenarbeitszeit des Lehrlings richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen. Desgleichen richtet sich die Mehrarbeit nach den tariflichen, die Sonntagsarbeit nach den gesetzlichen Vorschriften. -

§ 5.

Der Lehrherr zahlt dem Lehrling als Vergütung die Sätze, die in dem für seinen Geschäftsbetrieb gültigen Tarifvertrag vorgesehen sind. -

§ 6.

Der Lehrling erhält einen Urlaub, der sich nach den Mindestbestimmungen des Tarifvertrages richtet. Während des Urlaubs wird die Vergütung gemäss den tariflichen Bestimmungen weitergezahlt. Die Ferientage sollen möglichst mit den Ferien der gesetzlichen Berufsschule zusammenfallen. -

§ 7.

Der Lehrling ist verpflichtet:
1. Dem Lehrherrn oder dessen Vertreter Gehorsam und

Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung genau innezuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft auszuführen und sich eines gesitteten Betragens zu befleissigen.

2. Die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung hin treu zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge gegen jedermann strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

3. Die vorgeschriebene kaufmännische Fortbildungsschule pünktlich zu besuchen.-

Ein Verstoss gegen diese Pflichten berechtigt zur sofortigen Lösung des Lehrverhältnisses, wenn der Lehrling erfolglos verwarnt und wenn der Lehrherr erfolglos versucht hat, durch eine Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter eine Aenderung in dem Verhalten des Lehrlings herbeizuführen.

§ 8.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings haftet für alle dem Lehrherrn von dem Lehrling vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden.-

§ 9.

Für die Fortzahlung des Gehaltes im Krankheitsfalle gelten die im Tarifvertrag vorgesehenen Bestimmungen.-

§ 10.

Auf besonderen Wunsch des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings oder des Lehrlings hat der Lehrherr bereits 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit zu erklären, ob er den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit als Handlungsgehilfen weiter beschäftigen will. Lehnt der Lehrherr die Weiterbeschäftigung bezw. die Erklärung ab, so hat er dem Lehrling ein vorläufiges Zeugnis, am letzten Lehrtag aber in jedem Falle ein endgültiges Zeugnis, auszustellen. Der Lehrherr soll in diesem Falle ferner bestrebt sein, den Lehrling bei der Suche nacheiner Anstellung zu unterstützen, soweit dies mit den Leistungen des Lehrlings zu vereinbaren ist.-

Im übrigen endet das Lehrverhältnis zu der im Lehrvertrag festgesetzten Zeit. Auch während der Laufdauer der Lehrzeit kann das Lehrverhältnis aus wichtigen Gründen im Sinne des Handelsgesetzbuches fristlos gelöst werden. -

§ 11.

Der gesetzliche Vertreter erklärt sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass die Vergütung, die der Lehrling zu beanspruchen hat, dem Lehrling selbst ausgezahlt wird. -

§ 12.

Soweit Bestimmungen in diesem Lehrvertrag nicht erwähnt sind, gelten ergänzend die tariflichen und gesetzlichen Vorschriften. -

HAMBURG, den 1. Februar 1934.

NDG. DEUTSCHE VACUUM OEL AKTIENGESELLSCHAFT

als Lehrherr

als gesetzl.Vertr.des Lehrlings

Günter Ellenschläger.
als Lehrling.

MB.-

DEUTSCHE VACUUM OEL AKTIENGESELLSCHAFT

Hamburg 1 * Sempérhaus B

VORSTAND

Zeugnis.

Herr Günter Ollenschläger, geboren am 14. Januar 1915, trat am 1. April 1934 bei uns seine zweijährige Lehrzeit an, die er mit dem heutigen Tage beendet.

Er wurde von uns in sämtlichen Abteilungen, angefangen von der Registratur und der Expedition, der Buchhaltung mit ihren verschiedenen Gliederungen, sowie dem Verkaufsgeschäft beschäftigt.

Wir freuen uns, feststellen zu können, dass Herr Ollenschläger auf allen Posten mit grosser Aufmerksamkeit und Sorgfalt tätig war und sich in sehr intensiver, erfolgreicher Weise bemühte, sich vielseitige Kenntnisse anzueignen. Wir haben ihn während seiner Lehrzeit als einen stets willigen und fleissigen Menschen mit ehrlichem Charakter, guter Führung und besonderer Befähigung kennen gelernt, der seine Arbeiten mit Umsicht und Zuverlässigkeit erledigte.

Wir hätten ihn auch gern als Handlungsgehilfen ab 1. April ds. Js. weiter beschäftigt, doch scheidet Herr Ollenschläger auf eigenen Wunsch aus, da er zur weiteren Ausbildung noch die Universität besuchen will. Unsere besten Wünsche begleiten ihn auf seinem ferneren Lebensweg.

Hamburg, den 31. März 1936.

DEUTSCHE VACUUM OEL AKTIENGESELLSCHAFT

TELEGRAMME: VACUUM · FERNRUF 321871